

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den fol-
genden Tag. Inseptionspreis:
die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gefaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 50 Pf. einschließl.
des „Mittl. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.
Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

fernsprecher Nr. 210.

Nr. 166.

Sonntag, den 27. November

1909.

Nachstehende, auf Grund von § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften für Betriebe, in denen **Maler-, Anstreicher-, Lächer-, Weißbinder- und Lackiererarbeiten** ausgeführt werden, werden hierdurch in Erinnerung gebracht. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 147 Ziffer 4 der Gew.-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

**Die Königliche Amtshauptmannschaft
und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Köhnitz, Reuschiedel, Schneeberg und
Schwarzenberg, am 23. November 1909.**

I. Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Lächer-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes.

§ 1. Bei dem Zerleinern, dem Mischen, dem Waschen und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelten Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2. Das Anreiben von Bleiweiß mit Öl oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann. Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzureibende Menge bei Weisnige 1 Kilogramm, bei anderen Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3. Das Abschleifen und Abbläsen trockener Oelfarbenanstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden. Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen und Abbläsen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken sind, zu entfernen.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Malerkitteln oder anderen vollständig bedeckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5. Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Weißbinder-, Lächer- oder Lackierarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgefäße, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frostfreien Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 6. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhandigen.

II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lächer-, Weißbinder- oder Lackierarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7. Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Lächer-, Weißbinder- oder Lackierarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werft statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8. Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;

3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorkehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorkehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 10. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, den Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnung, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter, sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und die Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Bekanntmachung.

Folgende **Einlagebücher** unserer Sparkasse, nämlich:
Nr. 2540 für **Josephine Melchsner**
20308 „ **Albin Lenk**
sind in Verlust geraten.

Wir fordern die etwaigen Eigentümer genannter Bücher hiermit auf, ihre vermeintlichen Ansprüche bei Vermeidung deren Verlustes innerhalb 3 Monaten bei uns anzumelden.
E i b e n s t o c k, den 22. November 1909.

Der Stadtrat.

Hesse.

M.

Viehzahlung am 1. Dezember 1909.

Zum Nachweise der Größe des im Lande vorhandenen Viehstandes und des Umfanges der Fleischerzeugung findet am **1. Dezember dieses Jahres** eine beschränkte **Viehzahlung** statt. Mit der Ausnahme ist zugleich die übliche Aufzeichnung der Pferde und Rinder nach der Verordnung vom 4. März 1881 verbunden.

Die Zahlung erfolgt **nach dem Stande vom 1. Dezember**. Mit der Aufzeichnung sind die Schugleute beauftragt.

Die Viehbesitzer werden um wahrheitsgetreue Angaben ersucht.

Stadtrat Eibenstock, den 24. November 1909.

Hesse.

M.

Nr. 174 der **Schankstättenverbotsliste** ist zu freichen.

Stadtrat Eibenstock, den 25. November 1909.

Hesse.

M. II.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Der Etat, dessen Erledigung in erster Lesung neben der Verabschiedung der beiden handelspolitischen Vorlagen die Aufgabe des Reichstags vor den Weihnachtstagen ist, liegt in seinen wesentlichen Teilen der Kritik der Öffentlichkeit vor. Man erkennt nahezu an jeder Forderung des 2660 Millionen-Etats die Beobachtung des Sparmaßesgrundsatzes. Während im Postetat die Einnahmen mit 693 Millionen oder mit 20 Millionen mehr als im Vorjahre eingestellt werden können, zeigen die fortwährenden Ausgaben nur eine Erhöhung von 1 1/2 Millionen, während von den einmaligen Ausgaben mehr als 6 Millionen der Tilgung und Verzinsung von Anleihen dienen. Im Militäretat weisen auch nur die fortwährenden Ausgaben mit 554,5 Millionen eine Steigerung von 10,7 Millionen auf, während die einmaligen mit 55,6 um 32,5 Millionen Mark hinter den vorjährigen zurückbleiben. Beim Kolonialetat fällt die erfreuliche Zunahme der eigenen Einnahmen unserer Schutzgebiete und die Verringerung des Reichszuschusses um 2,8 Millionen Mark in die Augen. Freilich ist ein Reichszuschuß von 29,5 Millionen auch noch eine recht stattliche Summe. Entwideln sich alle unsere Kolonien so wie Deutsch-Südwestafrika, das so oft für eine wertlose Streusand-

büchse ausgegeben wurde, und dessen eigne Einnahmen im Etat mit 13,5 Mill., d. h. mit über 5,2 Millionen Mark höher angesetzt werden konnten als im Vorjahre, so wird sich das in kolonialen Werten vom Reiche angelegte Kapital auch bald verzinsen. Die Erhöhung der Einnahmen aus Südwestafrika gründet sich zunächst vorwiegend auf die dortigen Diamantenfunde, deren Ertrag für das Etatsjahr 1910 auf über 15,5 Millionen Mark geschätzt wird. Das sind doch Lichtblicke! — Wie sparsam der neue Reichsetat aufgestellt ist, lehrt ein Vergleich mit den Etats der Vorjahre. Der neue Etat balanziert mit rund 2660 Millionen, der laufende mit rund 2616 Millionen. Das ist ein Plus von rund 45 Millionen. Die Plus der früheren Etats gegen die Boretrags waren stets höher; sie betragen 1909 zu 1908: 90 Millionen, 1908/07: 104; 1907/06: 264 und 1906/05: 155 Millionen Mark.

— Ärztliche Beratung vor der Eheschließung wünscht nach der „Nat.-Ztg.“ eine Petition, die dem Bundesrat und dem Reichstag zugegangen ist. Beide Verlöbte sollen die Bescheinigung eines approbierten Arztes beibringen, aus der hervorgeht, daß beide eine ärztliche Beratung im Hinblick auf die beabsichtigte Eheschließung in Anspruch genommen haben. — Das würde zweifellos das Verantwortlichkeitsgefühl stärken, ob's aber praktisch durchführbar ist, muß dahingestellt bleiben.

— Die neue Schießvorschrift für die Infanterie, die soeben zur Ausgabe gelangt ist, stellt sich als eine Vereinfachung der bisher gültigen dar. In ihren klaren, nicht mißzuverstehenden Anweisungen über Schuß, Gefechts- und Bekehrungsschießen wird sie ihren Zweck nicht verfehlen, die Kriegstüchtigkeit des Heeres in weiterem Maße zu heben. Der alte Grundsatz, daß der Soldat zur Selbständigkeit erzogen werden soll, zieht sich natürlich wie ein roter Faden durch sämtliche Abschnitte der Vorschrift und findet einen besonders prägnanten Ausdruck in dem Satz: „Jede Einschüchterung des Mannes ist zu vermeiden“.

— Das Beschwerderecht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Eine für alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes sehr beachtenswerte Neuerung ist durch Aenderung der Heeresordnung jetzt eingeführt worden. Nach dieser neuen Vorschrift haben die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die Beschwerde über einen Vorgesetzten führen wollen, nicht nur, wie bisher, den für die aktiven Mannschaften vorgeschriebenen Dienstweg zu beobachten, sondern auch die für die aktiven Mannschaften vorgeschriebene Frist von fünf Tagen innezuhalten. Zuwiderhandlungen werden nicht mehr, wie bisher, allgemein disziplinarisch, sondern grundsätzlich als Ungehorsam mit Arrest bestraft. Um bei den schon im Beurlaubtenstande be-